

30/AE

des Abgeordneten Anschöber, Wabl, Freundinnen und Freunde  
betreffend Bergrechtsreform

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgenden

EBTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, kurzfristig einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Berggesetzes mit folgenden Zielen ausarbeiten zu lassen und im Wege des Ministerrats dem Parlament bis zum 15. Mai 1996 vorzulegen:

1 . 1 . Reform des Betriebsanlagenrechts zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn

- a) Erweiterung des Anlagenbegriffs in § 146
- b) Verbesserung der Kontrollinstrumente gegenüber Betriebsanlagen und Erhöhung der Mitspracherechte
- c) Verschärfung der Umweltstandards für Altanlagen insbesondere Einführung des Stand der Technik-Gebots zur Reinhaltung der Luft
- d) Parteistellung für die Nachbarn und die Standortgemeinden von Bergbauanlagen bei Erteilung der Gewinnungsbewilligung nach § 94

1 . 2. Nachhaltige Rohstoffbewirtschaftung insbesondere der Massenrohstoffe

- a) Rücknahme der Berggesetznovelle 1990 insbesondere der Ausweitung des Geltungsbereichs des Berggesetzes auf Massenrohstoffe in § 5 (Überführung in das Gewerberecht) und Wiedereinführung der Standortvoraussetzungsregel in § 77 Abs 1 GewO

in eventu

- b) Verpflichtung des Ministeriums zur Erarbeitung und Erlassung eines österreichweiten verbindlichen Minerarohstoffkonzepts

- unter Einbeziehung der Länder, Gemeinden und Bürger/innen und

- Durchführung einer Umweträglichkeitsprüfung

mit konkreten Standortausweisungen im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen im Rahmen des Berggesetzes.

2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird insbesondere in Hinblick auf ein einheitliches Umwettanlagenrecht ersucht, die Auflassung der Bergbehörden und Überführung der gesamten Bergbauangelegenheiten in die allgemeine Verwaltung (derzeit mittelbare Bundesverwaltung) zu prüfen und dem Nationalrat bis zum 30. September 1996 Bericht zu erstatten.

#### BEGRÜNDUNG:

##### 1.1. Zur allgemeinen Verbesserung des Betriebsanlagenrechts im BergG

a) Der unterschiedliche Anlagenbegriff von Berg- und Gewerberecht ist angesichts der Neuorientierung der Bergbauwirtschaft nicht mehr gerechtfertigt. Eine Angleichung an § 74 GewO sollte nicht zuletzt unter dem Blickwinkel der Partizipation erfolgen.

b) Den Nachbarn von Bergbauanlagen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Anlagen zur Kontrolle zu betreten und ein Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung zu erwirken.

c) Der vergleichsweise schlechte Standard des bergrechtlichen Betriebsanlagenrechts zeigt sich insbesondere in den Regeungen für Altanlagen zum Zweck der Umweltvorsorge. § 203 BergG sieht lediglich individuelle nachträgliche Aufträge zur Abwehr von Gefahren, Beeinträchtigungen und Belästigungen (zum Schutz fremden Personen und Sachen, der Umwelt und der Gewässer) vor, jedoch keine generelle dynamische oder zumindest einmalige Anpassung an den Stand der Technik.

d) Aufgrund der hohen Bedeutung des Verfahrens zur Erteilung der Gewinnungsbewilligung sollte bereits in diesem Verfahren eine Mitsprache der Nachbarn und der Standortgemeinden eröffnet werden.

##### 1.2. Zur Regelung des Abbaus von Massenrohstoffen (Steinbrüche und Schotterabbau)

###### a) Problemlage

Mit der Bergesetznovelle 1990 wurde die Liste der grundeigenen Rohstoffe in § 5 um Tone, Kakstein und basaltische Gesteine, die sich für eine qualifizierte Weiterverarbeitung eignen, erweitert. Da in der Einstufung der Mineralien nicht auf die tatsächliche spätere Verwendung abgestimmt wird, unterliegt seither ein Großteil der Schotterabbau und Steinbrüche statt wie bisher dem Gewerberecht dem Bergrecht. Dadurch ergeben sich Nachteile für die Raumplanung, den Naturschutz, den Wasserschutz und den Nachbarschaftsschutz:

###### Raumplanung

Neben dem Bergrecht kann - anders als neben dem Gewerberecht - die allgemeine Raumplanung der Länder nicht zur Geltung kommen. Dergestalt geht jetzt etwa der in Ausführung des Raumordnungsgesetzes erlassene Niederösterreichische Kieseitplan ins Leere. Das Bergrecht wiederum sieht kein Planungsinstrument zur abgestimmten nachhaltigen Nutzung der Rohstoffreserven vor, die Gewinnungsbewilligung wird in erster Linie nach bergbauwirtschaftlichen und bergbautechnischen Gesichtspunkten vergeben.

###### Naturschutz

Eine Reguierung des Abbaus von Massenrohstoffen aus dem Blickwinke des Naturschutzes ist den Ländern kompetenzrechtlich nicht verwehrt, doch nehmen sich die Naturschutzgesetze der Länder - im Unterschied zu gewerblichen Anagen - gegenüber Bergbauanagen selbst zurück, sodaß derartige Anlagen zumeist keiner naturschutzrechtlichen Bewiligung bedürfen oder die naturschutzrechtliche Prüfung das Projekt nicht dem Grunde nach in Frage steen darf.

#### Wasserschutz

Schottergruben bedürfen nach dem Wasserecht nur dann einer Bewiligung, wenn sie in Schongebieten angeegt werden. Nach dem Gewerberecht hatte die Behörde zumindest selbst zu prüfen, ob eine Wassergefährdung auszuschließen ist (§ 74 Abs 2 Zif 5 GewO). Das bergrechtliche Betriebsanagenrecht sieht keine vergleichbare Regelung vor, abgesehen davon öst ein Schotterabbau keine Genehmigungspflicht nach § 46 aus, wei der Abbau nur mit mobilen Maschinen erfolgt.

#### Nachbarschaftsschutz

Das zum Schutz der Nachbarn und der Umwet in § 46 eingerichtete Genehmigungsverfahren kommt beim Abbau von Massenrohstoffen kaum zum Tragen und damit ist auch keine Nachbarbeteiligung gegeben . Mit der Novlle 1994, BGB 633/ 994

wurde für bestehende Anlagen die Möglichkeit eröffnet, nachträglich ein Verfahren zu initiieren, in dem das Projekt freilich nicht dem Grunde nach in Frage gestet werden kann. Das in § 00 vorgesehene Verfahren mit Nachbarbeteiligung kommt nur für nach dem . Jänner 995 beantragte Projekte und wesentliche Erweiterungen zur Anwendung, eine Parteistelung der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

#### b) Lösungsmöglichkeiten

##### aa) Rücknahme der Berggesetznovelle 1990

Die Ausweitung des Bergrechts auf Massenrohstoffe ist systemfremd, da das Instrumentarium des Bergrechts auf die Seltenheit des Vorkommens von Rohstoffen abstelt. Die Gewinnung von Tonen, Kakstein und basaltischem Gestein ist nicht standortgebunden im engeren Sinne, da sie massenweise vorkommen. Das Regewerk des Berggesetzes ist daher fehl am Platz. Aus diesem Grunde gilt es, die Gewinnung nicht an jedem möglichen Standort durchzusetzen, sondern die vielen möglichen Rohstoffreserven einer nachhatigen, heißt künstlich veransamten Nutzung im Sinne einer möglichen Landschafts- und Ressourcenschonung zuzuführen.

Da das Gewerberecht keine Fachpanung enthät, wäre unbedingt wieder die 1988 eingeführte jedoch 1992 gestrichene Standortvoraussetzungsrege in § 77 Abs zu verankern. Damit könnte die bereichsspezifische Raumpanung der Länder im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren Eingang finden. Sollte dies nicht der Fall sein, müßten die Länder unbedingt eine § 50 a Stmk. ROG nachgebildete Exekution der Raumordnungspäne vorsehen. Demnach kann jede raumordnungswidrige Benützung von Boden per Bescheid untersagt werden.

##### bb) Umfassende Ergänzung der Berggesetznovelle 1990

Solte im Sinne der kurzfristigen Arbeitsbeschaffung für die Beghauptmannschaften an der Zuständigkeit festgehalten werden, so müßte die Bergbehörde selbst die Reguierung des Schotterabbaus unter Einbeziehung der Gemeinden, Länder und Bürger/innen vornehmen. Ein Massenrohstoffkonzept sollte verbindlich die - in Berücksichtigung des Landschafts- und Artenerhats (Naturschutzes) , des Wasserschutzes und des Nachbarschaftsschutzes - optimaen Standorte ausweisen und eine stufenweise Inanspruchnahme vorsehen.

##### cc) Möglichkeiten der Länder

Mit besonderem Nachdruck sind jedoch auch die Länder aufzufordern, ihre kompetenzrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen um dem Ziel einer geordneten Massenrohstoffnutzung näherzukommen. Insbesondere sind die Naturschutzgesetze zu ändern.

Zu verweisen ist auf den Entwurf für ein Naturschutzgesetz 1992 in Niederösterreich (Zl II/3-5000/46-92) : Der Schotterabbau ist nach § 6 Abs 2 allgemein genehmigungspflichtig. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung ist zu versagen, wenn das Landschaftsbild nachhatig verändert wird oder das ökoogische Gefüge im betroffenen Lebensraum nachhatig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigungen nicht durch

Auflagen verhindert werden können (§ 6 Abs 3). Für Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete kommt hinzu, daß auch die Eigenart der Landschaft und der Erholungswert der Landschaft nicht beeinträchtigt werden dürfen. In Naturschutzgebieten sind Eingriffe generell untersagt. Leider ist es bis jetzt bei Gesetzesentwürfen geblieben. Auch der in der aufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages am 3. August 1994 eingebrachte Entwurf (Zl. 186/N-1) wurde noch nicht beschlossen (Stand 30. Jänner 1996). Dies ist angesichts der Dringlichkeit äußerst kritikwürdig, da das geltende NÖ. NaturschutzG Bergbauanlagen generel ausnimmt.

## 2. Bergbehörden und Einheitliches Umwelthanlagenrecht

Mit einer einstimmigen Entschließung am 24. 9. 1993 hat der Nationalrat zum Ausdruck gebracht, daß die Bemühungen um eine Vereinheitlichung des zersplitterten Betriebsanlagenrechts über das UVP-G hinaus weiter fortzusetzen sind. Ein einheitliches Umwelthanlagenrecht würde eine umweltmedienübergreifende Beurteilung der Auswirkungen einer Betriebsanlage ermöglichen, die Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte beenden und den Vollzug entasten, weil Parallelstrukturen und kasuistische Zuständigkeitsabgrenzungen abgebaut würden. Aus dieser Zusammenführung dürfen die bergrechtlichen Betriebsanlagen und die Bergbehörden nicht ausgespart werden. Völlig inkonsequent war in diesem Punkt die Regierungsvorlage zur Reform des Bundesstaates, die den bundesunmittelbaren Vozug des Bergrechts unangetastet ließ, das Wasserrecht und das Gewerberecht aber trotz der vielen Verzahnungen mit dem Bergrecht in die autonome Landesvollziehung überführen wollte.

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen.